

Ernst Lokowandt

Der Staat als Selbstzweck
—Staatszwecke und -ziele in Japan—

OAG aktuell Nr. 61

TÖKYŌ 1994

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS

Die OAG ist eine 1873 in Japan von deutschen Kaufleuten, Gelehrten und Diplomaten gegründete Vereinigung, deren Ziel es u.a. ist, die Länder Ostasiens, insbesondere Japan, zu erforschen und Kenntnisse darüber zu verbreiten.

Die Reihe *OAG aktuell* erscheint in unregelmäßigen Abständen und geht allen Mitgliedern der OAG kostenlos zu. Soweit die jeweilige Auflage reicht, steht sie auch anderen Interessenten zur Verfügung. Die Manuskripte für die Reihe *OAG aktuell* gehen in der Regel auf Vorträge zurück, die in der OAG Tōkyō gehalten wurden. Sie enthalten grundsätzlich die Auffassung der jeweiligen Verfasser, die sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung der OAG zu decken braucht.

Redaktion: Dr. Ulrich Pauly

Copyright © 1994 Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens (OAG) Tōkyō, Japan
Printed in Japan, by Komiyama Printing Co.,
Februar 1994

ISBN 4-87238-002-9

Vorbemerkung

Mit dem Regierungswechsel im Sommer 1993 von Miyazawa zu Hosokawa ist eine völlig neue Situation entstanden. Falls es der neuen Regierung gelingen sollte, alle angekündigten Reformen zu verwirklichen, so käme dies einer Revolution gleich. Ob und in welchem Umfang sie ihre Reformvorhaben wird realisieren können, ist z.Zt. noch nicht abzusehen. Wenn im Folgenden also vom "gegenwärtigen Japan" gesprochen wird oder andere entsprechende Formulierungen verwendet werden, so ist immer die Zeit bis zum Sturz des Kabinetts Miyazawa gemeint.

1. Theoretische Vorbemerkungen

1.1. Sinn, Ziel und Methode der Arbeit

Die Beschäftigung mit dem Thema Staatszwecke ist seit langem aus der Mode gekommen. Herbert Krüger erklärt die Suche nach und die Festlegung von Staatszwecken sogar für unmöglich.¹ Die meisten neueren Autoren, die sich mit diesem Thema - meist nebenbei - beschäftigen, setzen regelmäßig bei Georg Jellinek an und führen auch kaum über dessen Ergebnisse hinaus. Eine wichtige Ausnahme ist Hans Peter Bull,² der seinem umfangreichen Werk aber bezeichnenderweise den Titel "Staatsaufgaben" - und nicht "Staatszwecke" - gegeben hat. Dies ist keine Klage, denn Staatszwecke sind zu Recht heute kein Thema mehr. Die ja zwangsläufig einheitliche und verbindliche Festlegung auf einen

oder mehrere Staatszwecke widerspräche dem Wertpluralismus in den modernen westlichen Industriestaaten, und dann ist es normalerweise ergiebiger, sich konkret auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung (z.B. den Schutz der Menschenwürde in Art.1 I GG oder auf die Rechtsstaatlichkeit in Art.20 III) zu berufen, als den mühsamen Umweg über die Ermittlung mehr oder minder abstrakter Staatszwecke zu gehen.

Die Beschäftigung mit dem Thema Staatszwecke macht allerdings dann Sinn, wenn man einen Staat eines fremden Kulturkreises – z.B. Japan – besser verstehen lernen, ihn “in den Griff bekommen” will. Dann ist die Beantwortung der Frage, warum verhält sich dieser Staat in dieser Frage so, aus welchem Grund unterhält er diese oder jene Strukturen, mit welchem Ziel hat er diese oder jene Entscheidung getroffen, ein wichtiges Hilfsmittel, die Motive, die inneren Notwendigkeiten und die immanenten Grenzen, das Wesen dieses Staats zu erfassen. Hierzu einen Beitrag zu leisten, ist das Ziel des vorliegenden Aufsatzes.

Bei der Behandlung eines so umfangreichen Themas wie dem der japanischen Staatszwecke und -ziele besteht die Versuchung – besonders dann, wenn man von einer vorgefaßten Hypothese ausgeht –, daß man seine Argumentation auf einzelne Episoden gründet, deren Auswahl naturgemäß zufällig und dazu höchst subjektiv wäre. Um dieser Gefahr zu entgehen, wäre es an sich erforderlich, die Gesellschafts-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Außen-, Militär-, Bildungs- etc. Politik des betreffenden Staats zu untersuchen, jeweils deren Maximen zu abstrahieren und diese dann zusammenzufassen.

Daß dies – zumal für einen Einzelnen – nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Was also tun?

Im vorliegenden Aufsatz wird zunächst eine Hypothese aufgestellt, deren theoretische Möglichkeit wie aktuelle Wahrscheinlichkeit begründet und diese Hypothese wird dann anhand der in der japanischen Verfassung genannten Staatszwecke verifiziert. Zusätzlich werden zur Verifizierung noch weitere Bereiche des staatlichen Lebens in Japan herangezogen, die aber zu breit sind, als daß der Vorwurf der Episodenhaftigkeit sie treffen könnte. Daß, bei einem anderen Autor mit anderen Interessengebieten, auch andere Beispiele hätten herangezogen werden können, sei konzediert.

1.2. Definitionen

Die Reihe *OAG aktuell* ist keine staatstheoretische Zeitschrift und damit nicht der Ort für eine ausgiebige Erörterung der Frage, was denn ein Staat sei. Eine kurze Erklärung ist dennoch unverzichtbar: Unter “Staat” sei im Folgenden – abweichend von den meisten Definitionen der modernen deutschen Staatslehre, aber in grober Übereinstimmung mit Jellinek – jedes Sozialwesen verstanden, das sich als Staat versteht, einschließlich der Gesellschaft (die Trennung von Staat und Gesellschaft wird kategorisch abgelehnt). Der Staat ist ein historisches Phänomen. Er entsteht in der Geschichte (der deutsche Staat 1871), und er vergeht in der Geschichte: u.a. durch Annektion (z.B. das Königreich Ryūkyū), durch Aufspaltung/Sezession (z.B. Jugoslawien) oder durch Aufgehen in einer größeren Einheit (Preußen 1871, Deutschland demnächst in Europa?). Während der Zeit seines Bestehens ist der Staat vielfältigen

Änderungen unterworfen. Die Frage beispielsweise, ob der Staat der Meiji-Zeit mit dem heutigen japanischen Staat identisch sei, ist sicherlich zu verneinen. Nicht nur die äußere Erscheinung dieses Staats, auch sein Regierungssystem, Recht, Gesellschaftssystem etc. haben sich gewandelt, sogar seine Grundlage ist ausgetauscht: Die Souveränität lag früher beim Tennō, heute liegt sie beim Volk. Dies ändert aber nichts an der historischen Kontinuität, die den heutigen japanischen Staat mit dem Meiji-Staat verbindet. Bei aller gebotenen Vorsicht gegenüber Analogien: Beim Rhein handelt es sich – gegen jeden Augenschein – bei Schaffhausen wie bei Rotterdam um denselben Fluß. Wenn man den Staat eng als Regierungssystem auffaßt, dann hat es zwischen 1871 und heute, abgesehen von der DDR, vier deutsche Staaten gegeben. Wenn man einen breiten, Volk und Gesellschaft mit einbeziehenden Staatsbegriff zugrundelegt, dann war es nur *ein* Deutschland, *ein* deutscher Staat.

Der Begriff "Staatszweck" legt den Gedanken nahe an eine von einer überstaatlichen Instanz (Gott, Schicksal, Geschichte) auferlegten Mission. In diesem Sinne wird der Begriff in diesem Aufsatz nicht verwendet. "Staatszweck" sei als eine von den Trägern des Staates diesem beigemessene höchste/letzte, außerhalb seiner selbst liegende Aufgabe verstanden. In der Regel wird ein Staat mehrere Staatszwecke haben, und selbstverständlich sind sie auch wandelbar. Im Unterschied hierzu stehen die "Staatsziele" – im 4. Teil, der größeren Deutlichkeit wegen, meist "Leitwerte" genannt –, die, mehr im operativen Bereich liegend, die Ziele sind, die die Staatsführung dem Staat setzt, in

Deutschland beispielsweise die Verwirklichung eines Sozialstaats (Art.20 I GG), und die "Staatsaufgaben", die dem Staat teils aufgrund seines Charakters, teils in Folge äußerer Notwendigkeit zuwachsen. In eine andere Kategorie gehört die "Staatsräson", die ja kein teleologischer Begriff ist sondern umgekehrt den Grund für ein bestimmtes Handeln angibt. Der Staatsräson formal verwandt sind die "Grundwerte", nur sind diese eben nicht im Staat als vielmehr in den persönlichen Überzeugungen der Träger eines Staats (in einer Demokratie also des Volks) begründet; sie sind die Resultante im Werteparallelogramm der Bürger. Wiewohl sich gegenseitig beeinflussend, stehen Grundwerte und Staatszwecke, -ziele usw. in der Praxis oft im Gegensatz zueinander.

2. Hypothese: Der Staat ist in Japan Selbstzweck

2.1. Theoretische Möglichkeit

Daß der Staat Selbstzweck sein könne, wird in der neueren deutschen Staatslehre regelmäßig³ – im Prinzip zu Recht – bestritten. Jellinek vertritt diese Position sehr plausibel, wenn er schreibt: ". . . drängt sich notwendig die Frage auf, warum die staatlichen Institutionen . . . existieren, wozu die Opfer gefordert werden, die der einzelne und die Gesamtheit unablässig dem Staate darzubringen haben. Mit opportunistischer Leugnung allgemeiner Prinzipien für das staatliche Handeln und einem resignierten 'es geht nun einmal nicht anders' oder mit der praktisch auf gleicher Linie stehenden Behauptung von dem Staate als Selbstzwecke lassen sich Wehr-, Steuer-

und Gerichtspflicht, und wie all die hundert Pflichten heißen, die der Staat auferlegt, nicht rechtfertigen.“ Und: “Jedes Gesetz, jede Verfügung, jede Erneuerung, jeder Staatsvertrag muß einen Zweck und zwar, gemäß dem Bewußtsein ihrer Urheber, einen vernünftigen Zweck haben, widrigenfalls der Staat ein großes Tollhaus wäre.”⁴

Dies ändert aber nichts daran, daß der Staat u.U. dennoch Selbstzweck sein kann. Auf eine Möglichkeit weist Jellinek selbst schon hin, nämlich auf die (von ihm verworfene) organische Staatsauffassung. Wenn man den Staat als einen einzigen großen Organismus auffaßt – analog zum Menschen –, dann ist es einleuchtend, daß dieser Staat keinen außerhalb seiner selbst liegenden Zweck hat. Aber nicht nur die Staatsauffassung, auch die Weigerung, konsequent zu Ende zu denken, die Frage nicht zu stellen, wozu denn ein starker Staat angestrebt werde, kann eine Selbstzweckauffassung begründen. Beispiel ist das Preußen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. wie vermutlich der meisten europäischen Staaten ihrer Zeit. Der preußische Etatismus mit seinem Militarismus und seiner Bürokratie genießt zwar allgemein einen schlechten Ruf, es war aber dieser Staat, in dem das Recht kodifiziert, das Gerichtswesen konsolidiert und gestärkt, die Folter abgeschafft, die allgemeine Schulpflicht eingeführt und die Glaubensfreiheit verkündet wurde. Friedrich Wilhelm und Friedrich taten all dies sicherlich nicht aus reiner Menschenliebe oder im Dienste höherrangiger Prinzipien, sondern zur Stärkung des Staats. Zwar war Friedrich im Geiste der Aufklärung durchaus bemüht, seinen Staat entsprechend dem höchsten Wert, den er ihm beimaß,

nicht nur stark zu machen, sondern ihn auch zum Kulturstaat zu entwickeln.⁵ Er schrieb auch gelegentlich vom Wohl der Untertanen.⁶ Das ändert aber nichts daran, daß für diesen Monarchen, der das Wohl seiner Untertanen bei seinen zahlreichen, mutwillig vom Zaun gebrochenen Kriegen souverän mißachtet hat und der sich selbst ebenfalls unter den Staat stellte (“Ich bin der erste Diener meines Staates”), das Staatsinteresse Vorrang vor dem der Untertanen hatte. Der Staat war der höchste Wert, er war Selbstzweck.

2.2. Anzeichen für die Auffassung vom Staat als Selbstzweck in Japan

An Hinweisen darauf, daß vielleicht auch in Japan der Staat Selbstzweck war und ist, seien an dieser Stelle nur Stellung und Funktion des Tennō im Meiji-Staat (1868/89–1945) sowie die Struktur der Staatsführung im Meiji-Staat wie im heutigen Japan genannt. Hier geht es ja nur darum, die Aufstellung der Hypothese zu rechtfertigen – begründet wird sie im nächsten Hauptteil.

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs war der Tennō nach der damals herrschenden Ideologie die Grundlage des japanischen Staates. Er war dies in einem sehr viel umfassenderen Sinne als etwa ein Monarch des europäischen Absolutismus. Fürstensouveränität, beispielsweise im Gottesgnadentum, bedeutete in Europa, daß ein Monarch seine Herrschaftsrechte von Gott erhalten hatte; damit war er allenfalls Grundlage des staatlichen Herrschaftsapparats. In Japan dagegen war der Tennō als Nachkomme der obersten Gottheit und als Inhaber der obersten Kultgewalt im Shintō nicht nur

Grundlage des Staatsapparats, er war vielmehr Grundlage des Staats im umfassenden Sinne, einschließlich des Volkes. Während es in Europa zuerst das Volk und dann erst die Monarchen gab, gab es in Japan zuerst den Tennō bzw. dessen Vorfahren und dann erst das Volk. Denn der Tennō stammte nicht nur in direkter Linie von der obersten Gottheit ab, er war mit ihr identisch und verkörperte sie in dieser Welt. Dies bedeutete aber zugleich, daß anders als im europäischen Gottesgnadentum, bei dem der letzte Grund der Herrschaft, nämlich Gott, im Transzendenten bleibt, in Japan das Transzendente in die Welt hereingeholt ist. Dieser mit seinen Vorfahren bis hin zum Schöpfungs-Urpaar identische Tennō war nach Art.4 Meiji-Verfassung (hinfort MV) mit umfassenden Herrschaftsbefugnissen ausgestattet. Der Tennō war der Staat, und ein diesen übersteigender Wert ist nicht in Sicht.

Die Staatsführung bestand im Meiji-Staat wie heute aus verschiedenen Machtgruppen (im Meiji-Staat waren dies vor allem Hof, Bürokratie, Militär und Wirtschaft), die jeweils intern in sich ausbalanciert waren, und die sich gegenseitig ausbalancierten.⁷ Diese relativ breite und eng verflochtene Führungsschicht war und ist in dem Sinne egozentrisch, daß die Konstituenten dieser Schicht in Bezug auf Machterhalt und Machtmehrung nur ihre Gegenspieler innerhalb der Führungsschicht im Auge haben, das Volk dagegen außerhalb ihres Blickfeldes bleibt. Die Führungsschicht führt ein vom Volk abgehobenes Dasein. Dem entspricht auch die Uniformität, mit der das staatliche Leben Japans von oben her zentralistisch geregelt ist. Bei aller

Abgehobenheit und Egozentrik denkt die japanische Staatsführung jedoch – trotz strukturell bedingter und entsprechend häufiger Korruption – keineswegs nur an den eigenen Gewinn. Dies unterscheidet sie von Oligarchien etwa der Dritten Welt. Die Staatsführung in Japan ist von unten her zugänglich, und sie ist – wie an ihrem Handeln abzulesen – vor allem auf die Perpetuierung und Stärkung des Systems und in diesem Rahmen auch auf die Wohlfahrt des Volkes bedacht. Mit anderen Worten, sie betrachtet den Staat als Selbstzweck.

2.3. Zum Vergleich: Im Westen sind Staatszwecke notwendig

Auf Perpetuierung und Stärkung des Systems ist jede Staatsführung bedacht, das ist keine japanische Besonderheit. In jedem funktionierenden Staat ist der Staat *auch* Selbstzweck. Was Japan aber von den modernen westlichen Demokratien unterscheidet, ist, daß in letzteren *zusätzlich* zum Selbstzweck auch den Staat übersteigende Zwecke verfolgt werden. Dies ist zwangsläufig so. In den westlichen Demokratien, in denen die staatliche Willensbildung von unten nach oben verläuft, prägt die Werteordnung des Volkes zwangsläufig in einem gewissen Grade die Werteordnung des Staates. Nur in einem gewissen Grade deshalb, weil die jeweilige Staatsführung einerseits sich ja an der Staatsräson orientieren muß und damit als eine Art Filter wirkt, und weil sie andererseits dank überlegener ethischer Einsicht verhindert, daß die Werte des Volkes unverändert das Handeln des Staats bestimmen. Man denke an Todesstrafe und Folter. Keine Staatsführung einer modernen westlichen Demokratie kann es sich aber

erlauben, die Werteordnung ihres Volkes ganz zu ignorieren.

3. Belege für die Hypothese, daß in Japan der Staat Selbstzweck sei

Der Behauptung, daß in Japan der Staat Selbstzweck sei, steht der Umstand entgegen, daß in der japanischen Verfassung höchste (überstaatliche) Werte genannt sind, die durchaus als Staatszwecke aufgefaßt werden können. Es sind dies Demokratie, Menschenrechte und Frieden. Angesichts der Tatsache, daß die japanische Verfassung von der amerikanischen Besatzungsmacht entworfen worden ist, und da zudem die Verfassung in Japan eine andere Bedeutung hat als im Westen, sind diese Werte zunächst auf ihren Realitätsgehalt zu überprüfen.

3.1. Demokratie

Um von Demokratie sprechen zu können, reicht es nicht aus, daß Wahlen stattfinden. Die hat es im Vorkriegs- und Kriegsjapan auch gegeben. Demokratie bedeutet, daß das Volk Subjekt und nicht Objekt der Politik ist, daß die staatliche Willensbildung von unten nach oben verläuft und nicht innerhalb einer Führungsschicht stattfindet. Als zusätzliches Kriterium wird man bei parlamentarischen Demokratien ein funktionierendes Parteienwesen⁸ und allgemein die Durchschaubarkeit des politischen Prozesses und hiermit zusammenhängend Klarheit über die Träger von Verantwortung postulieren können,⁹ denn ohne diese Durchschaubarkeit ist eine sinnvolle Mitwirkung des

Volkes am politischen Willensbildungsprozeß nicht möglich, kann das Volk nicht die politischen Grundentscheidungen treffen.

Es versteht sich von selbst, daß in keinem der komplexen, hochspezialisierten Industriestaaten das Volk in der Lage ist, in allen Sachfragen Entscheidungen zu treffen. In den westlichen parlamentarischen Demokratien erfüllen jedoch die politischen Parteien die Aufgabe, die Vielzahl von Einzelentscheidungen auf wenige Grundentscheidungen zurückzuführen und dem Volk die Alternativen verständlich zu machen.¹⁰

In Japan war dies bis zum Regierungswechsel im Sommer 1993 mangels eines funktionierenden Parteienwesens nicht möglich. Die kleinen Parteien waren irrelevant und können außer Betracht bleiben. Die Sozialistische Partei (Shakaitō) verzichtete auf eine Teilnahme am staatlichen Entscheidungsprozeß, indem sie, statt realistische Alternativen zu formulieren, an der Reinen Lehre des Sozialismus festhielt. Und die Liberal-Demokratische Partei (LDP; Jiyūminshutō), die mangels einer funktionierenden Opposition zugleich die Funktionen der Regierungspartei wie der Opposition erfüllen mußte, diskutierte und entschied alle anstehenden Fragen intern sowie mit der Bürokratie und der Wirtschaft.

Das japanische Wahlsystem mit seinen "mittelgroßen Wahlkreisen", bei dem pro Wahlkreis zwei bis sechs Kandidaten gewählt werden, führte zu einem entpolitisierten, personenbezogenen (und damit teuren) Wahlkampf. Denn der stärkste Konkurrent für die Kandidaten der LDP war ja der jeweils andere Mitbewerber der LDP, der aber – zumindest offiziell – dieselbe politische Linie vertrat.

Ein Wahlkampf mit politischen Argumenten war so nicht möglich. Der Antagonismus zwischen den konkurrierenden Kandidaten hatte die Bildung von innerparteilichen Faktionen zur Folge, die sich um charismatische (und finanzkräftige) Führer scharten – mit der positiven Nebenwirkung freilich, daß hierdurch eine innerparteiliche Balance hergestellt wurde. Andererseits führte der entpolitisierte Wahlkampf in Verbindung mit dem Fehlen einer "Liste", mit dem Umstand also, daß ein Politiker nur durch direkte Wahl in einem Wahlkreis als Abgeordneter ins Parlament einziehen kann, zum vollen Einsatz des Politikers für seinen Wahlkreis – auch unter Hintanstellung der Gemeininteressen. In dieser Lage gaben die Wähler regelmäßig – und verständlicherweise – dem Kandidaten die meisten Stimmen, von dem sie sich den größten Nutzen für den Wahlkreis erwarteten, unabhängig davon, ob er in Korruptionsskandale o.ä. verstrickt war, und vor allem unabhängig von seinen politischen Überzeugungen.

Auch innerhalb der LDP fand ein demokratischer Willensbildungsprozeß von unten nach oben nicht statt. Die höchsten innerparteilichen Organe nach dem Parteitag sind die Hauptversammlung der LDP-Abgeordneten beider Häuser des Parlaments, der Exekutiv-Rat (*sōmukai*) und der Rat für politische Fragen (*seimu chōsakai*). Auch in den beiden letztgenannten Organen haben nur Abgeordnete des Unter- und des Oberhauses Sitz und Stimme, die regionalen Gliederungen sind nicht vertreten.

In diesem politischen System findet der Willensbildungsprozeß nicht von unten nach oben statt; das Volk ist nicht Subjekt, es ist Objekt der

Politik. Von Durchschaubarkeit des politischen Prozesses kann nicht die Rede sein, und Klarheit über Verantwortlichkeiten besteht – zumal angesichts der tiefverwurzelten Tradition der Grauen Eminenzen, der Regierung aus dem Hintergrund – selbstverständlich auch nicht. Daß das System dennoch hervorragend funktioniert, und daß es auch zum Wohle des Volkes funktioniert, ist unbestritten. Dies ist aber eine andere Frage. Selbstverständlich gibt es in Japan Ansätze von Demokratie; eine entwickelte Demokratie besteht jedoch nicht. Wieweit sich infolge des Regierungswechsels vom Sommer 1993 hieran etwas ändern wird, bleibt abzuwarten. Vorläufig jedenfalls wird man für Japan Demokratie als höchsten Wert und damit als potentiellen Staatszweck wohl ausscheiden müssen.

3.2. Menschenrechte

Gegen eine Anerkennung der Menschenrechte als höchsten Wert und potentiellen Staatszweck sprechen nicht nur das Fehlen des Asylrechts und die Behandlung chinesischer politischer Flüchtlinge (die man ja auch in ein Drittland abschieben könnte), bzw. seinerzeit der vietnamesischen boat-people, die sehr zögerlich und nur aus außenpolitischen Gründen in kleinen Zahlen aufgenommen wurden. Bei jedem Besuch des Ministerpräsidenten in den USA wurde die Quote als Gastgeschenk um ein paar Tausend (auf insgesamt 10.000) erhöht. Auch innerhalb Japans sind die diesbezüglichen Probleme so weitverbreitet, daß es schwerfällt, in der Deklaration der Menschenrechte als höchsten Wert mehr zu sehen als eben nur eine Deklaration.

Auf das Problem der Nutzung von Polizeizellen

als Untersuchungsgefängnis sei nur hingewiesen, wie allgemein die Verhörmethoden der Polizei zu wenig unter Kontrolle zu sein scheinen. In Gegenden mit einem starken Bevölkerungsanteil von Koreanern gibt es keine öffentlichen Schulen, an denen Koreanisch-Unterricht angeboten wird, obwohl die Bewahrung der kulturellen Identität wohl als ein Menschenrecht anzusehen sein dürfte. Zumindest liegt hier ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art.14 der Japanischen Verfassung (hinfort JV) vor.¹¹ Wichtiger als diese Beispiele, die z.T. als Anzeichen für die Unvollkommenheit jeder menschlichen Ordnung hingenommen werden können, ist die Mißachtung der Grund- und Menschenrechte selbst in dem Bereich der Gesellschaft, der für viele Japaner Modellcharakter besitzt.

Gemeint ist das Kaiserhaus. Der Tennō hat keine politischen Rechte, was durch die Sondervorschrift des Art.4 JV gedeckt ist. Bei extensiver Auslegung dieses Artikels mag man auch die Verweigerung der politischen Rechte für die Angehörigen des Kaiserhauses noch als verfassungskonform ansehen. Daß jedoch für Eheschließungen von männlichen Angehörigen des Kaiserhauses die Zustimmung des "Rats für den Kaiserlichen Haushalt" (*kōshitsu kaigi*) erforderlich ist, dem u.a. der Ministerpräsident und die Präsidenten der beiden Häuser des Parlaments angehören, ist ein eklatanter Verstoß gegen Art.24 JV, der die Freiheit der Eheschließung garantiert. Die entsprechende Bestimmung (Art.10) im Kaiserlichen Hausgesetz (*Kōshitsu tenpan*) kann, da es sich dabei nur um ein einfaches, der Verfassung nachgeordnetes Gesetz handelt, die Verfassung nicht außer Kraft setzen. Entsprechendes gilt für die

Verweigerung der Berufsfreiheit, Wahl des Wohnsitzes, Reisefreiheit etc. für die Angehörigen des Kaiserhauses. Selbst die Glaubensfreiheit, in der westlichen Tradition das grundlegende und zentrale Grundrecht, muß man faktisch wohl als eingeschränkt ansehen: Es dürfte undenkbar sein, daß ein kaiserlicher Prinz beispielsweise in die Sōka Gakkai oder in die christliche Kirche eintritt.

Die Grundrechte sind nicht nur am oberen und am unteren Rand der Gesellschaft eingeschränkt. Die Praxis, bei den juristischen und medizinischen Staatsexamen nur so viele Kandidaten bestehen zu lassen, wie voraussichtlich gebraucht werden, also nicht auf die fachliche Befähigung abzustellen sondern auf den gesellschaftlichen Bedarf, erscheint als Einschränkung der in Art.22 JV garantierten Berufsfreiheit. Zwar ist die Berufsfreiheit in Art.22 JV durch das "allgemeine Wohl" eingeschränkt, und es entspricht natürlich diesem allgemeinen Wohl, daß bestimmte Berufe nur von qualifizierten Personen ausgeübt werden können.¹² Dies bedeutet aber keine Verpflichtung zur Schaffung von Monopolstellungen. In einer freiheitlichen Gesellschaft sollte auch für Spezialberufe der freie Markt gelten.

Mit all dem soll natürlich nicht gesagt sein, daß es in Japan keine Grundrechte gäbe. Ihre Einschränkungen – die zudem oft noch nicht einmal problematisiert, sondern als Selbstverständlichkeit hingenommen werden – sind aber zu weitverbreitet, als daß sie als Staatszweck angesehen werden könnten.

3.3. Frieden

Als dritter höchster Wert ist in der japanischen

Verfassung der Frieden genannt. Hier hat sich seit der Gesetzgebung von 1992, die die Teilnahme japanischer Truppen an Peace-Keeping Operations (PKO, Blauhelme-Einsatz) der Vereinten Nationen ermöglichte und dem Einsatz japanischer Soldaten in Kambodscha und Mozambique tatsächlich etwas geändert; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die traditionellerweise angeführte Existenz des Art.9 JV mit seinem Verzicht auf Kriegführung und auf Unterhalt von Streitkräften allerdings hat wenig Überzeugungskraft. Durch die Existenz der Selbstverteidigungsstreitkräfte hat dieser Artikel längst seinen Inhalt verloren. Die Zweifel an der japanischen Friedenspolitik beruhen aber vor allem auf ihrer Widersprüchlichkeit bzw. Unentschiedenheit.

Einerseits hat Japan in der Zeit des Kalten Krieges durch die Existenz seiner Streitkräfte, durch den japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrag, durch seine Bereitschaft, als unsinkbarer Flugzeugträger der amerikanischen Streitkräfte zu dienen, seinen Beitrag zur Friedenssicherung durch Abschreckung geleistet. Seine Friedenspolitik unterschied sich in dieser Hinsicht in nichts von der der USA, der UdSSR oder der Bundesrepublik. Mangels direkter überseeischer Interessen stand Japan bisher auch noch nie vor der Notwendigkeit, seine Truppen im Ausland einzusetzen. Es ließ aber durchaus Jagdflugzeuge aufsteigen, wenn sowjetische Flugzeuge sich seinem Luftraum näherten, und es entsendet Schiffe der dem Verkehrsministerium unterstellten Küstenwache zum Schutz seiner territorialen Gewässer in relativ eindeutigen Fällen wie in der Straße von Tsushima, wie auch zum Schutz der Senkaku

(Diaoyutai)-Inseln, auf die nicht nur Japan Anspruch erhebt. Daß es bisher nie soweit gegangen ist wie Großbritannien im Falle der Falkland Inseln, muß nicht unbedingt an der japanischen Friedenspolitik liegen.

Andererseits aber hat sich Japan beim Schutz seiner indirekten Interessen, z.B. dem Schutz der Seewege, wie auch bei der Eindämmung für den Weltfrieden potentiell gefährlicher regionaler Krisenherde unter Berufung auf seine angebliche Friedensverfassung stets darauf verlassen, daß die USA das Problem schon lösen werden. Sogar der japanisch-amerikanische Sicherheitsvertrag war einseitig: Die USA hatten sich zum Schutz Japans verpflichtet; eine entsprechende Verpflichtung für den Fall eines Angriffs von dritter Seite auf die USA ist Japan nicht eingegangen. Dies war keine Friedenspolitik, sondern schlichte Unverantwortlichkeit. Einen aktiven Beitrag zur Erhaltung des Friedens, der ja notwendig mit der Herstellung bzw. dem Erhalt einer gerechten Ordnung verbunden sein muß, hat Japan erstmals mit seinem Einsatz in Kambodscha geleistet.

Zusammenfassend wird sich sagen lassen, daß Japan selbstverständlich, wie jeder normale Staat, am Erhalt des Friedens interessiert ist, daß aber außergewöhnliche Anstrengungen in dieser Richtung nicht erkennbar sind.

Die Betrachtung der drei in der japanischen Verfassung genannten höchsten Werte hat zwar zu dem Ergebnis geführt, daß diese als Staatszwecke wohl nicht anzusehen sind, damit bleibt aber immer noch denkbar, daß vielleicht andere, in der Verfassung nicht eigens aufgeführte Staatszwecke bestehen. Mit

anderen Worten, der positive Nachweis, daß in Japan der Staat Selbstzweck sei, ist noch zu führen. Ein schlüssiger Beweis ist bei einem derartigen Thema naturgemäß nicht möglich, wohl aber können einige Indizien aufgeführt werden. Dies soll im Folgenden geschehen.

3.4. Ideologiepolitik

Den zentralen Bereich der Ideologiepolitik der Meiji-Zeit machte der Staats-Shintō aus, dessen Kern und Zweck die religiöse Stärkung der Autorität des Tennō war.¹³ Im Mittelpunkt des Staats-Shintō standen die institutionellen Verflechtungen von Staat und Shintō sowie die – angeblich areligiösen – Zeremonien und nicht die Lehre. Dennoch soll hier nur auf einen Aspekt der letzteren eingegangen werden, nämlich auf die Gleichsetzung von Tennō und Staat und auf die damit verbundene Verabsolutierung beider Werte.

1872 begann die Meiji-Regierung eine groß angelegte religiös-moralisch-politische Volksaufklärungskampagne, die sog. "Bewegung zur Verbreitung der Großen Lehre" (*daikyō senpu undō*), für die alle Shintō- und buddhistischen Priester rekrutiert wurden.¹⁴ Als Inhalt dieser staatlich definierten Großen Lehre wurden "Drei Lehrgebote" (*sanjō no kyōken*) formuliert, die ein Jahr später in insgesamt 28 "Themen" konkretisiert wurden, über die dann in einzelnen Vorträge bzw. Predigten zu halten waren. Die grundlegenden drei Lehrgebote lauteten:

1. Der Geist der Verehrung der Götter und der Liebe zum Vaterland ist zu erfassen und anzunehmen.

2. Die Gesetze der Natur (*tenri*) und die Gebote der Menschen (*jindō*) sind zu erklären.
3. Das Leben in den Dienst des Kaisers stellend, ist für die Befolgung des Willens des Hofes zu sorgen.

Hier sind Religion und Patriotismus in einen sehr engen Zusammenhang gebracht, die Vorrangstellung des Tennō ist betont, er ist aber noch nicht Grundlage des Staates, die Gleichsetzung von Tennō und Staat ist noch nicht herausgearbeitet.

Die Bewegung zur Verbreitung der Großen Lehre verlor nach 1875 an Schwung und wurde 1884 ganz eingestellt. Die in ihr sichtbaren Ansätze, das Denken und Streben des Volkes auf den Tennō auszurichten, wurden dann im "Kaiserlichen Erlaß über die Erziehung" (*Kyōiku ni kansuru chokugo*) von 1890 weiterentwickelt und fortgeführt, der bis 1945 in Kraft war.¹⁵ Dieser Erlaß wurde an den Schulen bei besonderen Anlässen feierlich rezitiert und von Generationen von Schülern auswendig gelernt. Er übte eine immense ideologische Wirkung aus. Im einzelnen führte er die traditionellen konfuzianischen Moralvorschriften wie Treue gegenüber dem Herrscher, Liebe und Ehrfurcht gegenüber den Eltern etc. auf sowie einige Erfordernisse des neuzeitlichen Staates wie Verfassungs- und Gesetzestreue und Aufopferungsbereitschaft für das Vaterland. Er begründet diese Gebote aber nicht mit einer göttlichen Sanktionierung, er setzt die Moral auch nicht absolut, sondern er fordert sie von den Untertanen, damit diese "Unsere guten und getreuen Untertanen" seien. Folgerichtig postuliert der Erlaß auch, daß die Moral wie das Reich überhaupt von

den Vorfahren des Tennō eingesetzt worden sei. Der Tennō ist Grundlage und Ziel der Moral wie allen staatlichen Lebens.

Ihre extreme Ausformung fand diese Lehre im *Kokutai no Hongi* (Von der wahren Bedeutung der Staatsidee/ des Staatswesens), einer vom Kultusministerium 1937 herausgegebenen Schrift, die angesichts der äußeren (China) und inneren Schwierigkeiten (mehrere Putschversuche) den inneren Zusammenhalt des Volkes stärken sollte. Das *Kokutai no Hongi* wurde in Millionenauflage verbreitet; es diente als Lehrbuch an höheren Schulen und in der Erwachsenenbildung. Das in den Drei Lehrgeboten und im Erziehungserlaß Niedergelegte wurde im *Kokutai no Hongi* näher ausgeführt und begründet.

Insbesondere wird die Gleichsetzung von Tennō und Staat, wird die Verkörperung des Staates im Tennō ausführlich herausgearbeitet. In der vertikalen Achse ist der Tennō danach über seine Abstammung, die Inhaberschaft der drei aus mythischer Vorzeit überlieferten Throninsignien und den Kult eins mit all seinen Vorfahren bis hinauf zum Schöpfungs-Urpaar. Er hat auch deren Verdienste übernommen und setzt sie fort. Als "lebende Gottheit" (*arahitogami*) ist er, wenngleich keineswegs allwissend oder allmächtig, der "Urquell für Leben und Entwicklung von Volk und Land." Er herrscht über das Land im selben Geiste wie seine Vorfahren, versorgt die Untertanen mit Nahrung und Kleidung, schützt sie vor Unglück. Der Tennō erklärt auch die Lehren seiner göttlichen Vorfahren; dies ist die Grundlage der Erziehung. In Japan gehen Kult, Regierung und Erziehung auf denselben Ursprung

zurück, sie haben dieselbe Grundlage. Nach dem *Kokutai no Hongi* ist der Tennō die Grundlage des gesamten, des materiellen wie des geistigen Lebens.

In der horizontalen Achse ist das Volk eins mit dem Tennō, in unauflöslicher Treue und Hingabe diesem verbunden. Diese Hingabe ist "nicht Pflicht oder gar Unterwerfung unter Gewalt, sondern der nicht zu unterdrückende Ausdruck des natürlichen Herzens." Japan wurde als eine einzige große Familie angesehen, deren Bande per Definition nicht zu lösen sind. Die Gemeinschaft ist das Primäre, der Einzelne von dieser abgeleitet. In Übereinstimmung mit dieser totalitären Staatsauffassung wird expressis verbis verneint, daß es sich bei der im Erziehungserlaß geforderten Bereitschaft, nötigenfalls sein Leben für den Staat hinzugeben, um ein Opfer handle. Ein "Opfer" sei nur bei einem auf dem Individualismus beruhenden Staatsverständnis (Gesellschaftsvertrag, Demokratie etc.) möglich. In Japan sei die Hingabe des "kleinen Ich", um in der "großen kaiserlichen Majestät zu leben", der Weg für das Volk, sein "wahres Leben" zu erhöhen.

Zum Verständnis Japans als einer einzigen großen Familie sei angemerkt, daß diese Lehre erst am Ende des 19. Jahrhunderts auf der Grundlage verschiedener älterer Traditionen in einem komplizierten Prozeß entwickelt wurde,¹⁶ wobei übrigens die aus Deutschland übernommene organische Staatsauffassung als Katalysator diente. Obwohl neuen Ursprungs, fand die Familienstaatslehre, eben weil sie auf alten Vorstellungen und Traditionen beruhte und zudem konkret und leichtverständlich war, schnelle und breite Akzeptanz. Die Existenz eines dem Staat transzendierenden Wertes ist bei dieser

Staatsauffassung ausgeschlossen; eine Familie existiert, sie hat keinen übergeordneten Zweck.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Erziehungserlaß außer Kraft gesetzt, das *Kokutai no Hongi* verboten. Der Tennō erklärte in seiner Neujahrsansprache vom 1. Januar 1946, daß er ein Mensch sei, Art.1 JV postulierte die Volkssouveränität. Die ideologische Indoktrinierung des Volkes hatte ein abruptes Ende gefunden. Japan konzentrierte sich hinfort auf seine wirtschaftliche Entwicklung. In neuester Zeit sind allerdings erste Anzeichen für ein saches Wieder-aufleben der alten Ideologiepolitik zu erkennen.

Nationalfahne und -hymne, deren Hissen bzw. Singen bei Schulfestelichkeiten wie Eintritts- oder Abschlußfeiern laut den Rahmenrichtlinien für den Unterricht (*Gakushū-shidō yōryō*) des Kultusministeriums in der Fassung von 1958 bis zur Neufassung von 1989 nur "erwünscht" waren, sind seitdem an den öffentlichen Schulen verbindlich. Lehrer, die sich dieser Vorschrift widersetzen, werden disziplinarisch bestraft, und, was noch bedenklicher stimmt, die Teilnahme an diesen, in den Rahmenrichtlinien hinter dem harmlosen Ausdruck "Sonderaktivitäten" (*tokubetsu katsudō*) versteckten Feierlichkeiten mit Fahne und Hymne ist für die Schüler – zumindest in einigen Schulbezirken – Bedingung für den Schulabschluß.¹⁷ Die lehrmäßige Untermauerung fehlt zwar (noch), das Bewußtsein der nationalen Identität kann durch diese Zeremonien aber gleichwohl – über das Gefühl – vermittelt werden.

An dem zwangsweisen Hissen der Fahne und Absingen der Nationalhymne wird von progressiver Seite heftige Kritik geübt. Insbesondere wird kritisiert,

daß Fahne und Hymne nach dem Krieg nicht geändert wurden, und es wird bestritten, daß die beiden Nationalsymbole überhaupt rechtens seien, da für beide eine gesetzliche Grundlage fehlt. Interessanterweise hat bisher aber – soweit ersichtlich – noch niemand die Frage gestellt, was Fahne und Hymne denn auf Schulfeiern, die im Prinzip ja eine private Angelegenheit sind, überhaupt zu suchen haben. Daß die Erziehung staatlichen Zwecken diene, wird offenbar auch von progressiven Japanern als selbstverständlich vorausgesetzt.

3.5. Erziehungspolitik

Der erste Kultusminister nach Einführung des Kabinettsystems 1885 und Schöpfer des neuzeitlichen japanischen Erziehungswesens, Mori Arinori (1847–1889), trennte Wissenschaft und Erziehung.¹⁸ Die Wissenschaftler sollten frei und dem eigenen Interesse folgend die Grundlagen, die "Prinzipien" ihrer jeweiligen Disziplin erforschen. Der Zugang zu der kleinen Schicht der Wissenschaftler war frei, er richtete sich allein nach der Fähigkeit. Die Erziehung hingegen sollte sich am Staatsinteresse orientieren, den Kindern für den Staat nützliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln und sie zugleich moralisch und körperlich stärken. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, beispielsweise in der japanischen Geschichte, und die Lehrinhalte an den Schulen wichen voneinander ab. Die Lehrer besaßen nicht die Freiheit, selbst zu forschen.

Die weitere Entwicklung des Erziehungswesens und vor allem der Erziehungsideologie zu skizzieren, ist hier nicht möglich. Es sei daher gleich ein Sprung in die Zeit der großen Erziehungsreform von 1984/87

unternommen. Die damaligen Diskussionen zeigen einerseits, wie das bis dahin bestehende Bildungswesen von maßgeblicher Seite eingeschätzt wurde, und sie formulierten andererseits die Maximen der Reform.

Amaya Naohiro, ein ehemaliger hoher Beamter des MITI und Mitglied der de facto mit Blankovollmacht ausgestatteten "Außerordentlichen Beratungskommission für Erziehungsfragen" (*rinji kyōiku shingikai*), faßte die in der damaligen öffentlichen Diskussion vorherrschende Meinung in einem Bild einprägsam zusammen. Sinngemäß sagte er: Das bisherige japanische Erziehungswesen hat Menschen produziert, die wie Pachinko-Kugeln einander völlig ähnlich waren. Das entsprach der bisher vorherrschenden Massenproduktion von Gütern. Nachdem mittlerweile aber nicht mehr die Quantität sondern die Qualität im Mittelpunkt steht und die Konsumenten mit Massenware nicht mehr zufrieden sind, müssen Menschen mit Ecken und Kanten herangezogen werden, muß das Erziehungswesen liberalisiert und müssen individuelle Begabungen gefördert werden.¹⁹ Aussagen von ähnlichem Inhalt finden sich auch in den Empfehlungen der Außerordentlichen Beratungskommission. Bemerkenswert an dieser Aussage ist, daß nicht bloß die Fachausbildung, sondern daß ganz umfassend die Menschenbildung den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Interessen untergeordnet wird. Von einem Primat des Individuums, das durch die Erziehung dazu angeregt werden soll, sich seinen inneren Anlagen entsprechend zu entwickeln und zu entfalten, ist hier nichts zu spüren.

3.6. Rechtspolitik

Die Bewahrung der inneren Sicherheit und, mit dieser untrennbar verbunden, die Rechtssicherheit wird in der deutschen Literatur regelmäßig als einer der primären Staatszwecke genannt. Denn nur wenn man die Gewißheit hat, auf dem Rechtswege zum Ziel kommen zu können, wird man auf Selbstjustiz verzichten. Wie steht es also mit dem Recht als höchstem Wert in Japan?

Für den Meiji-Staat – und, wie sich zeigen wird, auch darüber hinaus – ist charakteristisch, daß der im Abschnitt über Ideologiepolitik genannte Kaiserliche Erziehungserlaß notwendig wurde, um die anstehenden neuzeitlichen Gesetze, insbesondere das Bürgerliche Recht, deren Erlaß aus außenpolitischen Gründen zwar unvermeidlich, deren Inhalt der konservativen Führungsschicht aber zu liberal war, mittels ethischer Gebote auszugleichen. Die vom Gesetz gewährten Freiheiten wurden auf dem Wege der Moral, also durch gesellschaftlichen Druck, zurückgenommen, oder, allgemeiner formuliert, Recht und gesellschaftliche Überzeugungen/Druck ergänzen sich, sie bilden ein Gesamtsystem.

Beim heutigen Japan soll zunächst auf die höchste rechtliche Norm, die Verfassung eingegangen werden, die, anders als das Grundgesetz, seit ihrem Erlaß 1946 noch kein einziges Mal geändert worden ist. Zunächst ist festzustellen, daß Art.89 JV u.a. die finanzielle Unterstützung von Privatschulen durch den Staat verbietet, was diesen aber nicht daran hindert, dies dennoch zu tun. Über die Angebrachtheit dieser Förderung herrscht allgemeiner Konsens; in diesem Artikel wird die Verfassung mit

gutem Gewissen mißachtet. Ähnlich verhält es sich mit Art.24 JV, der die Ehe ausschließlich von der Zustimmung der beiden Beteiligten abhängig macht, was, wie oben erwähnt, im Falle von männlichen Mitgliedern des Kaiserhauses durch eine Bestimmung im Kaiserlichen Hausgesetz eingeschränkt ist. Entsprechendes gilt für die anderen Einschränkungen der Grundrechte von Mitgliedern des Kaiserhauses.

Problematisch wird es aber schon bei Art.20 JV, der die Trennung von Staat und Religion vorschreibt, der durch das *daijōsai* vom November 1990, eine der drei Thronfolgerzeremonien des Tennō, von der sogar die Regierung zugeben mußte, daß sie religiösen Charakters sei, eindeutig verletzt wurde. Die Behauptung der Regierung, es handle sich dabei nicht um eine staatliche, sondern um eine "öffentliche Zeremonie des Kaiserhauses", war nichts als ein Versuch in Nebelwerfen. Denn wenn "das Symbol Japans und der Einheit des japanischen Volkes" (Art.1 JV) eine öffentliche Zeremonie durchführt, dann ist das notwendig eine staatliche.

Der bedeutendste Bruch der Verfassung ist jedoch durch die Schaffung der Selbstverteidigungsstreitkräfte geschehen. Dies widersprach eindeutig dem Wortlaut des Art.9 JV:

In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für alle Zeiten auf den Krieg als ein souveränes Recht der Nation und die Androhung oder Ausübung von militärischer Gewalt als ein Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten.

Zur Erreichung des Zwecks des Absatz 1 werden Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie andere Kriegsmittel nicht unterhalten. Ein Kriegsführungsrecht des Staates wird nicht anerkannt.²⁰

Die, im einzelnen sehr viel komplexere, Argumentation der Regierung läßt sich vielleicht wie folgt zusammenfassen: Das Recht auf Selbstverteidigung ist unveräußerlich, also ist auch der Unterhalt der dafür notwendigen Mittel legitim. Art.9 verbiete deswegen nur den Angriffskrieg und den Unterhalt der dafür geeigneten Kriegsmittel.²¹

Mit erfrischender Offenheit äußerte sich am 10. Oktober 1993 Watanabe Michio, ein führender LDP-Politiker, ehemaliger Wirtschaftsminister, Außenminister etc. sowie Bewerber um das Amt des Parteivorsitzenden und damit des Ministerpräsidenten, zu diesem Fragenkomplex. Im Zusammenhang mit Kritik an mehreren Ministern der Sozialistischen Partei, die, in Übereinstimmung mit ihren bisherigen Überzeugungen, im Parlament auf Befragen erklärt hatten, sie seien persönlich und als Politiker (also nicht als Minister) der Meinung, die Selbstverteidigungsstreitkräfte seien verfassungswidrig, erklärte Watanabe in einem Fernsehgespräch sinngemäß folgendes: "Die gegenwärtige Diskussion im Parlament ist absoluter Unsinn. Natürlich haben die sozialistischen Minister recht; die Selbstverteidigungsstreitkräfte sind verfassungswidrig. Aber damals, als die Verfassung geschaffen wurde, dachte auch niemand an Streitkräfte. Dann kam aber der Korea-Krieg und Japan mußte an seine Verteidigung denken. Das war selbstverständlich, da konnte man sich nicht um die

Verfassung kümmern. Da eine Änderung der Verfassung nicht möglich war, haben wir zuerst einmal den Weg gewählt, die Interpretation der Verfassung zu ändern." Daß sich anschließend kein Entrüstungssturm in den Medien erhob, wird nicht nur daran gelegen haben, daß Watanabe zum Zeitpunkt dieser Äußerungen kein Staatsamt mehr bekleidete, sondern zu einem großen Teil daran, daß seine Ausführungen der allgemein bekannten Wahrheit entsprachen, und daß sie zudem die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung widerspiegeln.

Noch erstaunlicher ist, daß der damalige Vorsitzende der Sozialistischen Partei Yamahana, der Vorsitzende der Partei also, die stets unter Berufung auf die Verfassung die Abschaffung der Selbstverteidigungstreitkräfte gefordert hatte, sich im Zusammenhang mit einem eventuellen künftigen Truppeneinsatz im Ausland etwa wie folgt geäußert haben soll: "We won't demand a halt in every policy measure simply because it is unconstitutional."²² Dieser Ausspruch fiel in die Zeit zwischen dem Sturz des Kabinetts Miyazawa und den darauffolgenden Neuwahlen, als Yamahana eine Koalition aller Nicht-LDP-Parteien (außer der KPJ) anstrebte, was ohne Zugeständnisse nicht möglich war. Die Äußerung zeugt dennoch von einem Verfassungsverständnis, das sich radikal etwa vom deutschen unterscheidet. Als Kontrast sei an die Lehre Hans Kelsens erinnert, der Staat und Rechtsordnung als identisch ansieht.²³

Nach der Verfassungspraxis – und nach dem Bewußtsein der führenden Politiker – zu schließen, ist in Japan die Verfassung ein hoher Wert am Sternenhimmel, auf den hin zu orientieren man sich

durchaus bemüht, sofern die Umstände dies erlauben. Eine höchste, verbindliche Norm ist sie indes nicht.

Letzteres wird man vermutlich auch vom Recht überhaupt sagen können. Aus praktischen Gründen können hierfür allerdings nur zwei Belege mehr allgemeiner Natur angeführt werden. Zunächst kommt die lange Prozeßdauer einer Rechtsverweigerung gefährlich nahe. Die Aussicht, bis zu 20 und 30 Jahre auf ein rechtskräftiges Urteil warten zu müssen, dürfte viele Bürger davon abhalten, den Rechtsweg zu beschreiten. Abschreckend wirkt auch die Regelung, die – in der Regel hohen – Anwaltskosten nicht in die Prozeßkosten einzubeziehen. Man muß also auch dann seine Anwaltskosten selbst tragen, wenn man seinen Prozeß gewonnen hat. Dies hält davon ab, die Gerichte mit überflüssigen Bagatellfällen zu überlaufen und trägt auf diesem Wege dazu bei, den sozialen Frieden zu bewahren. Das japanische Rechtssystem scheint sich an dem bemerkenswerten Ausspruch des chinesischen Kaisers Kangxi (1662–1722) zu orientieren:

Lawsuits would tend to increase, to a frightful amount, if the people were not afraid of the tribunals, and if they felt confident of always finding in them ready and perfect justice . . . Half of the Empire would not suffice to settle the lawsuits of the other half. I desire, therefore, that those who have recourse to the tribunals should be treated without any pity, and in such manner that they shall be disgusted with law, and tremble to appear before a magistrate . . . The good citizens, who may have

difficulties among themselves, will settle them like brothers, by referring to the arbitration of some old man, or the way of the commune.²⁴

Die positiven Folgen einer solchen Einstellung seien nicht bestritten. Es stimmt aber doch bedenklich, wenn der Zugang zum Gericht auch von der Finanzkraft abhängig ist. Das auch in Japan existierende Armenrecht mildert diesen Befund nur etwas ab, es widerlegt ihn nicht.

Die Schwächen des Rechtssystems mit seinem langen und teuren Prozeßweg werden ermöglicht und teilweise ausgeglichen durch funktionierende gesellschaftliche Konventionen und Sanktionen – und durch die Bereitschaft des Einzelnen, sich mit kleineren Ungerechtigkeiten abzufinden. Michael Kohlhaas ist in Japan kein Vorbild. Der Versuchung, sein Recht auf dem Wege der Selbstjustiz zu suchen, beugt zudem die Existenz einer funktionstüchtigen Polizei vor. Fälle von Selbstjustiz – genauer wohl: Auftragsjustiz – gibt es aber sehr wohl. Insbesondere zur Räumung von Häusern von auszugsunwilligen Mietern und zum Schuldeneintreiben werden nicht selten organisierte Verbrecher eingeschaltet.²⁵

Das Gesamtsystem von rechtlichen und gesellschaftlichen Normen und Sanktionen – gelegentlich abgesichert durch extra-legale und extra-soziale Hilfsmittel – funktioniert. Das japanische Gemeinwesen ist geordnet, der Bürger lebt sicher. Bei aller Funktionsfähigkeit wird man von diesem System aber nicht sagen können, es betrachte Gerechtigkeit und Rechtssicherheit als höchste Werte.

3.7. Die Modernisierung Japans

Das Hauptziel Japans bis in die neueste Vergangenheit hinein war, die Westmächte einzuholen, einen angemessenen Platz in der Staatengemeinschaft einzunehmen. Hierzu war es als erstes nötig, die ungleichen Verträge aufzuheben, die für Ausländer Exterritorialität (Konsulargerichtsbarkeit) vorsahen und die Zollautonomie Japans einschränkten. Die Bemühungen um die Vertragsrevision waren das beherrschende Thema der japanischen Außenpolitik praktisch während der gesamten Meiji-Zeit. Die Vertragsmächte konnten sich aber auf keine Übertragung der Gerichtsbarkeit über ihre Bürger von ihren Konsuln in Japan auf die japanischen Gerichte einlassen, solange das japanische Rechtswesen, die Gesetze wie die Justizverwaltung, nicht westlichen Maßstäben entsprach. Solange ein geordneter Rechtsweg nicht gegeben war und die Maßstäbe, nach denen Recht gesprochen wurde, unklar waren, war an Vertragsrevision nicht zu denken. Die Folter beispielsweise war erst 1879 auf Druck von Boissonade, einem französischen Rechtsberater der Regierung abgeschafft worden.

Japan stellte sich auf diesen Umstand ein. Es schuf moderne Gesetze und ein modernes Gerichtswesen nach westlichen Vorbildern. Japan begnügte sich damit aber nicht. Das gesamte öffentliche Leben Japans wurde verwestlicht: Nicht nur technische Neuerungen wie Eisenbahn oder Telegraph, auch die Kleidung, der öffentliche Bereich der Wohnungen (Empfangszimmer) und teilweise das Essen wurden dem Westen angepaßt. Und um die Westmächte vollends vom zivilisatorischen Fortschritt Japans zu

überzeugen, wurde 1881/83 auf Initiative von Außenminister Inoue Kaoru das Rokumeikan erbaut, ein zweistöckiges Gebäude in westlichem Stil, das als Gästehaus und als gesellschaftlicher Treffpunkt diente. Hier wurden Empfänge und Bälle gegeben, an denen Politiker, Diplomaten, hohe Beamte etc. einschließlich ihrer Damen teilnahmen. Die Herren in Frack oder Smoking, die Damen in dékolletierten Abendkleidern, wurde getanzt, Wein getrunken und Zigarre geraucht.

Erleichtert wurde Japan dieser umfassende Austausch eigener Lebensformen und Gewohnheiten gegen ausländische Importe durch das alte Schlagwort *wakon kansai* (japanischer Geist und chinesische Technik/Fertigkeiten), das nunmehr in *wakon yōsai* (japanischer Geist und westliche Technik/Fertigkeiten) umgeformt wurde. Dieser Kunstgriff machte es möglich, die umfassendsten Neuerungen bis hin zur Musik und Philosophie aus dem Ausland zu übernehmen, und dabei dennoch die eigene Identität zu bewahren. Die Identität wurde allerdings auf einem nur sehr kleinen Nenner bewahrt: der Erhaltung des Tennō als Grundlage von Staat und Gesellschaft mitsamt der religiös-ideologischen Absicherung der Stellung des Tennō sowie dem Fortbestand und der Stärkung Japans als souveräner Staat. Und selbst diese Reste von bewahrter Identität wurden teilweise noch in Frage gestellt, wenn einige prominente Christen der frühen Meiji-Zeit, wie Nijima Jō, das Christentum nicht auf der Suche nach persönlicher Erlösung, sondern nach den Grundlagen der westlichen Zivilisation entdeckten, wenn sie sich aus der Erkenntnis heraus zum Christentum bekehrten, daß die Übernahme nur

der technisch-zivilisatorischen Errungenschaften des Westens nicht ausreiche, daß für das Gedeihen des japanischen Staats auch die Übernahme der geistigen Grundlagen des Westens, nämlich des Christentums, unabdingbar sei.²⁶

Daß Japan dennoch – in Übereinstimmung mit dem Schlagwort des *wakon yōsai* – seine Identität bewahrt hat, ist unbestreitbar. Dies war aber keine Folge der Politik der damaligen Staatsführung, es stand eher im Gegensatz zu deren Intentionen. Es ist ja immerhin bemerkenswert, daß ein Mann von der Statur Mori Arinoris – zwar ein Außenseiter in der Staatsführung, aber ein einflußreicher Außenseiter – allen Ernstes den Vorschlag machte, das Japanische durch das Englische zu ersetzen: weil nur so eine wirkliche Modernisierung Japans möglich sei. Die japanische Staatsführung hat bewußt und zielstrebig – und in den einer direkten Steuerung zugänglichen Bereichen auch mit Erfolg – auf den “Japanese way of life” verzichtet, um dadurch den Staat zu stärken. Sie hat zugunsten der Stärkung des Rahmens, der äußeren Form, die Inhalte des staatlich-gesellschaftlichen Lebens durch fremde ersetzt.

4. Leitwerte des japanischen Staats

Wenn ein Staat Selbstzweck ist, wenn er also keine ihn transzendierenden Zwecke anerkennt, so schließt dies nicht aus, daß er sich nach Leitwerten richtet, nach Mittelzwecken, mittels derer er seinen höchsten und einzigen Zweck, nämlich seinen Erhalt und seine Stärkung, verfolgt. Als erster und alles überragender Leitwert ist die Bewahrung der – mehr oder minder als naturgegeben angesehenen – inneren und äußeren

Ordnung zu nennen.

4.1. Bewahrung der inneren Ordnung

Die innere Ordnung muß in Japan nicht erst hergestellt werden, sie besteht. Bei Meinungsfragen zählen sich – ein deutlicher Hinweis auf Stabilität – regelmäßig um die 90% der Japaner zur „Mittelklasse“. Japan ist ein wohlgeordnetes Gemeinwesen. Ein Blick auf die Verbrechenstatistik, aber auch auf die Kleidung der Menschen und allgemein auf die überragende Bedeutung der Formen in allen Lebensbereichen macht dies deutlich. Die Perpetuierung der bestehenden Ordnung kann weitgehend den gesellschaftlichen Kräften überlassen bleiben, der Staat sich auf flankierende Maßnahmen beschränken. Als erstes ist hier zu nennen der Unterhalt einer gut funktionierenden und – was noch wichtiger ist – in die Gesellschaft integrierten, von dieser getragenen Polizei. Sodann ist die Regulierung des Wirtschaftslebens durch eine Unzahl von Vorschriften und Genehmigungsvorbehalten zu erwähnen. Da letztere neuerdings in schlechtem Ruf stehen, sei angemerkt, daß sie so unsinnig nicht immer sind: Wer je in den USA Taxi gefahren ist, wird die Regulierung der Taxi-Preise in Japan in einem anderen Licht sehen.

Das Recht der Firmen, eine dirigistische Personalpolitik zu betreiben und ihre Angestellten – unabhängig von deren persönlichen Verhältnissen oder gar Wünschen – nach Belieben hin- und herzuversetzen, ihnen trotz bestehenden Anspruchs einen längeren, zusammenhängenden Urlaub zu verweigern etc., wird – in den seltenen Fällen, in denen dies angefochten wird – von den staatlichen

Gerichten bekräftigt.

Die wenigen Ausländer werden unter Kontrolle gehalten durch re-entry visa, kurze Visumlaufdauer, Genehmigungspflicht von Berufswechsel in den meisten Visumskategorien sowie behördliche Meldepflicht mit regelmäßiger Erneuerung etc. Auch das starre Beharren auf den völlig überflüssigen, keinem praktischen Zweck dienenden Fingerabdrücken ist wohl nur psychologisch zu verstehen: „Wer hat hier das Sagen?“ und: Die Ausländer sollen regelmäßig daran erinnert werden, daß sie eine Kategorie für sich sind, Außenseiter, die besser nicht störend auffallen sollten.

Von der größten Bedeutung für die Bewahrung der inneren Ordnung dürften allerdings die Familien- und die Erziehungspolitik sein. Die Familie als Kernzelle von Gesellschaft und Staat wird bewußt gepflegt – selbst unter Mißachtung von Gerechtigkeitserwägungen. Uneheliche Kinder sind im Erbrecht benachteiligt. Die Zahl der rechtlich sehr einfachen Ehescheidungen wird in der Praxis doch niedrig gehalten, indem der Staat keine schnellen und zuverlässigen Mittel schafft, die Ehemänner nach der Scheidung zur Zahlung der – oft sowieso nur niedrigen – bei der Scheidung vereinbarten Unterhaltszahlungen für Frau und Kinder zu bewegen. Die Aussicht, wirtschaftlich auf sich allein gestellt zu sein und auch noch die Kinder mitversorgen zu müssen, hält viele Frauen von der Scheidung ab. (Bei den Männern – zumindest soweit sie in beruflich interessanten, aber abhängigen Positionen stehen – scheint der gesellschaftliche Druck zu überwiegen: In den großen Firmen gilt oft wohl noch das konfuzianische Diktum, daß, wer seine

Familie nicht in Ordnung halten kann, auch keine größeren Einheiten führen könne.)

Die Sozialpolitik²⁷ setzt bei Alten und Kranken ihren Schwerpunkt auf den Unterhalt und die Pflege in der Familie statt in Institutionen wie Altersheimen, indem sie einerseits das Angebot von Alters- und Pflegeheimen knapp und teuer hält und andererseits für die Pflege in der Familie vielfältige finanzielle, sachliche und personelle Hilfestellungen bietet. Auch dies stärkt den Zusammenhalt der Familie.

Die starke Stellung, die der Familie eingeräumt wird, zeigte sich auch in dem Skandal um die "Totsuka Jachtschule" vor mehreren Jahren, einem Heim für schwererziehbare "Kinder" (von denen viele volljährig waren), das seine Zöglinge mit sehr brutalen Methoden zu erziehen suchte. Es gab mehrere Todesfälle. Obwohl die Polizei wußte, daß die "Kinder" dort gegen ihren Willen festgehalten und mißhandelt wurden, schützte sie lange Zeit nur diejenigen, denen die Flucht gelungen war. Wenn die Eltern das "Kind" dann aber in das Heim zurückbrachten, unternahm sie nichts. Dem Recht der Familie, ihre Interna autonom zu regeln, wurde ohne gesetzliche Grundlage gegenüber dem durch Verfassung (Art.18) und Strafgesetz (§220) geschützten Freiheitsrecht des Einzelnen Vorrang eingeräumt.

Nur anekdotisch sei noch angemerkt, daß "die Pille" nicht oder zumindest nicht nur – wie vielfach behauptet wird – wegen des Widerstandes der Frauenärzte-Lobby verboten blieb, die an Abtreibungen mehr verdienten als an Rezepten. Ausschlaggebend war der Schutz der Moral, d.h. der

Familie. Als sich das Gesundheitsministerium bzw. der entsprechende Beirat dann doch zur Freigabe der Pille durchringen wollten, war mittlerweile AIDS aufgetaucht. Das Verbot wird aufrechterhalten, nunmehr allerdings aus gesundheits- und nicht mehr aus gesellschaftspolitischen Gründen.

Die Erziehung leistet ihren Beitrag zur Bewahrung der inneren Ordnung, indem sie – zwar nur an den öffentlichen Schulen, diese sind im Pflichtschulbereich aber absolut dominierend²⁸ – die Kinder nach einem landesweit einheitlichen Lehrplan und mittels streng geprüfter, praktisch keinerlei Spielraum für abweichende Meinungen zulassender Lehrbücher mit demselben Wissen ausstattet. Dies ist aber noch nicht entscheidend. Hinzu kommt, daß – angeblich wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, in Wirklichkeit wohl, um den Gruppenzusammenhalt zu stärken – im Pflichtschulbereich an öffentlichen Schulen kein Kind wegen mangelnder Leistung sitzenbleibt.

Überhaupt steht die Gruppenerziehung, die Stärkung des Gruppendenkens und die Bewußtmachung der Abhängigkeit von der Gruppe, nicht nur in den Erziehungsleitlinien – sie wird praktiziert. An den öffentlichen Grund- und Mittelschulen wird außerordentlich viel Zeit und Energie auf die Vorbereitung der Schuleintritts- und -abschlußfeiern, Sportfeste etc. verwandt. Das Einmarschieren, Aufstellen in Reih und Glied, Fähnchenschwenken, die Vorführungen, Spiele usw. werden unermüdlich geübt. Das Ergebnis ist oft beeindruckend. Es dokumentiert die organisatorische Leistung der Lehrer sowie die Disziplin der Schüler und ihre Fähigkeit, als Gruppe

zu agieren. (Daß für die Vorbereitung der Schulfeste sehr viel Zeit des regulären Unterrichts abgezweigt wird, braucht die Schule nicht zu kümmern: Soweit die Schüler die Aufnahmeprüfung in eine gute Oberschule bestehen wollen, werden sie das Versäumte in ihrer Freizeit in Nachhilfeschulen aufholen.)

In den Sinn kommen auch die Schuluniformen, die an den meisten öffentlichen Mittel- und Oberschulen obligatorisch sind sowie die oft schon albern exakten Vorschriften über Frisuren, Haar-, Jacken-, Rock-, Söckchenlänge usw.,²⁹ das Verbot von Schmuck oder Kosmetik und was die unzähligen Verbote und Reglementierungen sonst noch bestimmen mögen. In den Sinn kommen auch die außerhalb des Lehrplans von der Schule organisierten obligatorischen Arbeitsgemeinschaften und "Klubs", in denen die Schüler hierarchische Strukturen kennenlernen und einüben.

All diese Maßnahmen mögen übertrieben und unsinnig erscheinen. Sie beugen jedoch durch Gewöhnung einem späteren zu starken Abweichen von der Norm vor, und sie gewöhnen die Schüler an Gruppengesetzlichkeiten, bereiten sie darauf vor, sich später in ihrer Gruppe anpassen und einfügen, aber auch sich durchsetzen zu können. Vor allem aber – unter dem Aspekt der Bewahrung der inneren Ordnung – wird wohl kaum einer dieser Schüler später auf den Gedanken kommen, die Gruppenstruktur als solche in Frage zu stellen.

4.2. Bewahrung der äußeren Ordnung

Wie die innere Ordnung, so wurde/wird auch die äußere mehr oder minder als naturgegeben aufge-

faßt. Ihre Bewahrung, bzw., nach Abweichungen, ihre Wiederherstellung erscheint als oberstes Ziel der japanischen Außenpolitik. In der Meiji-Zeit äußerte sich dies zunächst in dem Bestreben, die ungleichen Verträge aufzuheben, und allgemein darin, gleichberechtigt in den Kreis der Weltmächte einzutreten. Ersteres Ziel wurde 1899 (Aufhebung der Exterritorialität) und 1911 (Zollautonomie) erreicht, letzteres nach dem Sieg im Japanisch-Russischen Krieg von 1904/05, als die Westmächte 1906 – ein symbolischer Schritt – ihre Gesandtschaften in Tokyo zu Botschaften aufwerteten. 1919 erhielt Japan dann einen ständigen Sitz im Rat des neugegründeten Völkerbunds.

Selbstverständlich verfolgte die japanische Außenpolitik daneben die üblichen sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interessen. Eine Besonderheit, nämlich die Herstellung der "richtigen" internationalen Ordnung, ist dennoch erkennbar. Am deutlichsten äußerte sie sich in einem Schlagwort der frühen Shōwa-Zeit, dem *hakkō-ichiu* (die ganze Welt unter einem Dach). Dieses Wort geht auf einen Erlaß des Kaisers Jimmu, des ersten "menschlichen" Tennō zurück, den dieser bei der Gründung der ersten Hauptstadt (also bei der Reichsgründung 660 v. Chr.) verkündet hat und der im ältesten offiziellen Geschichtswerk Japans, dem *Nihon shoki* (720n. Chr.), überliefert ist. Daß dieser Bericht des *Nihon shoki* historisch nicht belegt ist, bedarf wohl keiner Erwähnung. Mit diesem neu "entdeckten" Wort des *hakkō-ichiu* sowie mit der älteren Vorstellung, daß Japan ein "Götterland" sei, von den Göttern als erstes Land geschaffen, die Bewohner von diesen abstammend und die Herrschaft auf göttlichem

Befehl beruhend, begründete Japan seinen Anspruch, (zunächst) in Ost- und Südostasien eine Vorrangstellung einzunehmen, (zunächst) die Länder dieser Region unter seine Herrschaft zu bringen. Natürlich ging es dabei auch um Rohstoffe und Absatzmärkte. Es ging aber *auch* um den offenbar als natürlich und selbstverständlich empfundenen Anspruch Japans, sein Erstgeburtsrecht zur Geltung zu bringen.

Die Besonderheit der japanischen Außenpolitik nach dem Kriege bestand darin, daß sie nicht existierte. Im Schatten seiner Schutzmacht USA, die auch sein wichtigster Absatzmarkt war, beschränkte sich Japan in seiner Außenpolitik auf die Erschließung bzw. Sicherung von Rohstoffen und Märkten und – in der ersten Nachkriegszeit – auf die Minimierung von Wiedergutmachungsforderungen. Darüber hinausgehende Ziele wollte und konnte Japan in dieser Konstellation nicht verfolgen, zumal es ja auch keine übergeordneten Zwecke anerkannte, für die es hätte eintreten können. Wann immer also eine außenpolitische Entscheidung anstand, wartete Japan erst die Reaktion der USA ab, schaute dann nach Europa – in neuerer Zeit auch zu seinen asiatischen Nachbarn – und folgte dann den stärkeren Bataillonen.

Dies hat sich erst in jüngster Zeit geändert, als mit dem Zusammenbruch des sowjetischen Imperiums und dem Ende des Ost-West-Gegensatzes Japans militärische Schwäche an Bedeutung verloren, seine wirtschaftliche Stärke an Bedeutung gewonnen hat. Mit einem Sprung von einer Mittelmacht zur Großmacht aufgestiegen, macht Japan wieder sein Erstgeburtsrecht geltend – diesmal nicht auf der

Grundlage seines göttlichen Charakters, sondern seiner wirtschaftlichen Macht. Bemerkenswert ist aber, daß für Japan der Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht Mittel, sondern Zweck ist. Während der Ausspruch des deutschen Außenministers Kinkel, der Sicherheitsrat sei der Ort, wo die Musik gemacht wird, erkennen läßt, daß Deutschland – das übrigens deutlich später und auch zurückhaltender als Japan seinen Anspruch auf einen Sitz im Sicherheitsrat angemeldet hat – eine Vertretung in diesem Organ anstrebt, um seine Politik besser durchsetzen zu können, trifft Japan seine außen- und militärpolitischen Entscheidungen, um die Chancen seiner Aufnahme in den Sicherheitsrat zu erhöhen. Der Einsatz japanischer Truppen in Kambodscha und Mozambique erfolgte nicht, weil er aus humanitären oder friedenspolitischen Gründen angebracht gewesen wäre, sondern um Japans Fähigkeit unter Beweis zu stellen, im Sicherheitsrat vollwertig zu agieren. Die Bewahrung bzw. Herstellung einer angemessenen internationalen Ordnung, und innerhalb dieser die Sicherung einer angemessenen Stellung für Japan, ist unverändert das wichtigste Ziel der japanischen Außenpolitik.

4.3. Die Wirtschaft

Neben der Bewahrung der inneren und äußeren Ordnung dürfte die Wohlfahrt des Volkes den wichtigsten Leitwert des japanischen Staats darstellen. Mangels übergeordneter Staatszwecke ist die Wirtschaft das wichtigste Aufgabenfeld des Staates. Mit nur geringer Übertreibung wird man für Japan behaupten können: Die Wirtschaft ist der

Staat, der Staat ist die Wirtschaft. Einen ersten Hinweis auf ihre zentrale Stellung bietet der Umstand, daß für den Begriff "Wirtschaft" seit dem Ende der Edo-Zeit das japanische *keizai* verwendet wird, die Kurzform des aus den konfuzianischen Klassikern übernommenen Begriffs *keikoku zaimin* (das Land verwalten und dem Volk helfen), ein Begriff also, der praktisch die gesamte Regierungstätigkeit umschreibt.

Die Industrialisierung Japans wurde bekanntlich von der Regierung vorangetrieben.³⁰ U.a. errichtete diese Musterfabriken, importierte die dafür notwendigen neuen Technologien und Maschinen und vergab finanzielle Zuschüsse. Später verkaufte sie die Fabriken und Anlagen zu einem niedrigen Preis an große Privatfirmen. Finanziert wurde die Industrialisierung vor allem von den Bauern, deren Steueraufkommen zu Beginn der Meiji-Zeit 80-90% und Ende der 1880er Jahre immer noch über 50% der Staatseinnahmen ausmachte. Die in der Edo-Zeit je nach Daimiat unterschiedlich hohe und in Naturalien zu entrichtende Ernte-Steuer (also Ertragssteuer) wurde zu Beginn der Meiji-Zeit in eine einheitliche, in Geld zu entrichtende und von der Ernte unabhängige Bodensteuer umgewandelt. Dieser letztgenannte Umstand erwies sich in der nach dem damaligen Finanzminister Matsukata Masayoshi benannten Matsukata-Deflation der 1880er Jahre in doppelter Hinsicht als bedeutsam: Bei den sinkenden (Reis-)Preisen konnten viele Bauern ihre Steuern nicht mehr bezahlen und mußten ihr Land verkaufen. Sie wurden entweder Pächter oder wanderten in die Städte ab, wo sie als billige Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Andererseits för-

derden die niedrigen Preise und Zinsen (und die Verfügbarkeit von Arbeitskräften) die Industrialisierung. Ende der 80er Jahre war denn auch ein industrieller Aufschwung zu verzeichnen.

Auch heute noch werden die Firmen vor den Verbrauchern bevorzugt. So wurden die Zinsen bewußt niedrig gehalten, wodurch Investitionen verbilligt wurden. Für Private bestand, außer zum Kauf oder Bau eines Hauses, bis in die jüngste Vergangenheit keine Möglichkeit, einen Bankkredit zu erhalten. Die Sparquote wurde dadurch nicht gefährdet, da die unzureichende soziale Absicherung, die hohen Erziehungskosten und der Wunsch nach einem Eigenheim auch bei niedrigen Zinsen zum Sparen zwangen. Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhang das Postsparen, durch das dem Finanzministerium riesige Summen für Infrastrukturinvestitionen, aber auch für die Förderung von Schlüsselindustrien usw. und für Entwicklungshilfe zur Verfügung stehen. Das Ministerium vergibt diese Gelder in der Regel über die staatlichen Kreditinstitute, wobei eine Kontrolle durch das Parlament übrigens nicht stattfindet. Darüberhinaus schützt der Staat die Industrie auf vielfältige Weise vor zu weitgehender Konkurrenz untereinander und gegenüber dem Ausland.³¹

Die "Wohlfahrt des Volkes" meint also nicht den einzelnen Bürger sondern das Ganze, dessen guter Zustand Voraussetzung ist für die Gewährleistung des größtmöglichen Wohls für die größtmögliche Zahl der Bürger. Nach dem Motto: "Man muß die Kuh erst füttern, bevor man sie melken kann", werden hier Opfer gefordert und gebracht. Die Opfer werden auch heute noch gefordert, auch wenn

die Kuh schon längst großgefüttert ist und bereits eifrig gemolken wird. Wie die Schlagworte *kigyō sen-shi* (Firmen-Krieger), *tanshin funin* (Arbeitsaufnahme eines Familienvaters an einem entfernten Ort, wobei die Familie zurückbleibt),³² *karōshi* (Tod durch Überarbeitung) usw. anzeigen, sind Opfer des Einzelnen vorprogrammiert. Dies ändert aber nichts daran, daß das Wohl des Ganzen auch zum Wohle der meisten Angehörigen dieses Ganzen wirkt, und daß es so intendiert ist.

5. Wertung

Wie das Preußen Friedrich Wilhelms I und Friedrichs II zeigt, das ja nicht nur Militarismus und Bürokratie kannte, sondern eben auch Rechtsstaatlichkeit und Religionsfreiheit, wirkt sich Selbstzweckhaftigkeit des Staats nicht unbedingt zu Ungunsten der Bürger aus. Dies gilt auch für Japan. Gewiß gibt es im Einzelnen viel zu kritisieren, und das ist in diesem Aufsatz wohl auch zur Genüge getan worden. Im Ergebnis jedoch scheint das korporatistische Japan nicht nur insgesamt, sondern gerade auch im Interesse des Einzelnen mindestens so gut zu funktionieren wie die individualistischen Staaten des Westens. Gemeint ist hiermit nicht nur, daß die Bürger in Japan frei und sicher leben und einen hohen Lebensstandard genießen, ein Befund, der nicht geringgeschätzt werden sollte.

Gemeint ist vielmehr die Freiheit, die gerade daher rührt, daß der Staat keine übergeordneten Staatszwecke anerkennt und daher in deren Verfolgung den Bürger auch nicht einschränken kann. Gerechtigkeit ist ein hohes, anstrebenwertes Ziel, und das Leid der

japanischen Ehefrauen, die aus wirtschaftlicher Abhängigkeit aus ihrer Ehe nicht herauskönnen, wiegt schwer. Aber kann man sich wirklich – auf dem anderen Extrem – so einfach mit der Verunsicherung unzähliger Kinder in Amerika abfinden, die mit nur einem Elternteil oder mit Stiefvater, -mutter und -geschwistern leben müssen, nur weil sie die Opfer einer *gerechten* Ordnung sind? Zählt ihr Leid weniger? Was ist der gesellschaftliche Preis?

Gerechtigkeit ist ein hohes, anstrebenwertes Ziel, und der in Japan durch hohe Kosten und lange Prozedurdauer nahegelegte Verzicht, sein Recht in allen nicht existenzgefährdenden Fällen zu suchen, steht hierzu in Widerspruch. Aber ist die Störung des sozialen Friedens in Deutschland so ganz ohne Belang, wenn Nachbarn es sich erlauben können, wegen bellender Hunde oder der Gestaltung von Hecken die Gerichte zu bemühen, und wo man sich ohne Rechtsschutzversicherung schon sehr unsicher fühlt? Und negieren die "Palimony"-Urteile in den USA nicht geradezu die Ehefreiheit (hier: die Freiheit, nicht zu heiraten)? Hier soll nicht der Ungerechtigkeit das Wort geredet werden. Der Hinweis sollte aber erlaubt sein, daß auch höchste Werte ihren menschlichen und sozialen Preis haben, und daß ihre Durchsetzung gelegentlich das Gegenteil von dem bewirkt, was sie anstreben.

Die USA wurden mehrfach als Beispiel herangezogen, weil sie mit ihrem radikalen Individualismus den Gegenpol zu Japan darstellen. Dies gilt umso mehr, seit mit der Aufgabe der melting-pot-Ideologie die zentrifugalen Kräfte vollends die Überhand gewonnen zu haben scheinen. Wie in vielen anderen Bereichen, steht Deutschland auch

hier etwa in der Mitte zwischen den beiden Polen. Die Zuflucht zu den USA als Negativbeispiel dokumentiert, daß Deutschland mit seinem Mittelweg eine annähernd ideale Haltung einnimmt. Es muß hier auch noch einmal wiederholt werden, daß ein Negieren von übergeordneten Werten, von Staatszwecken also, in einer westlichen Demokratie weder möglich noch wünschenswert ist. So ideal die Dinge in Deutschland aber auch geregelt sein mögen, angesichts des anhaltenden starken Einflusses aus Amerika ist eine Mahnung davor, zu sehr in dieser Richtung abzudriften, immer am Platz.

Und dann – das Thema dieses Aufsatzes ist ja Japan und nicht Deutschland – muß noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der auf den ersten Blick paradox erscheinen mag. In Deutschland mit seinem Föderalismus, in dem beispielsweise die Gemeindeordnungen je nach Bundesland unterschiedlich gestaltet sind, ist "oben" alles vielfältig. Im Unterschied hierzu ist in Japan, wo es von Hokkaidō bis Okinawa nur eine Gemeindeordnung gibt und wo sogar das Entwicklungsamt für Hokkaidō seinen Sitz nicht in Sapporo sondern in Tōkyō hat (und sinnigerweise auch gleich für Okinawa mit zuständig ist), "oben" alles einheitlich geregelt. Der deutsche Föderalismus und der japanische Zentralismus bewirken indes "unten" das jeweilige Gegenteil. Das fängt mit Äußerlichkeiten an: Während es in Deutschland bei Papier praktisch nur die Größe DIN A 4 gibt und auch alle Briefumschläge entsprechend normiert sind, gibt es in Japan außer B 4 noch B 5, B 6, der Abwechslung halber manchmal auch A 4. Und die Briefumschläge sind – es sei denn, man läßt beim Einkauf extreme Sorgfalt walten –

grundsätzlich viel zu groß oder etwas zu klein. Ähnliches gilt für Paletten. In Deutschland gibt es eine Standardgröße, in Japan deren vier oder fünf. Und selbst bei dem Paradebeispiel japanischer Normiertheit, den Tatami, gibt es mindestens vier verschiedene Abmessungen. Die Sucht des japanischen Staats, alles von oben her einheitlich regeln zu wollen, schlägt "unten" in eine erstaunliche Vielfalt um.

Desgleichen läßt die Konzentration des japanischen Staats auf sich selbst, verbunden mit seinem Regelungsmonopol, viele Freiräume offen, die in Deutschland aus Sicherheits-, Umwelt-, sozialen, ästhetischen und sonstigen Gründen längst reglementiert sind. Vierfüßige Bürostühle mit Rädern (in Deutschland sind aus Sicherheitsgründen nur fünf-füßige zugelassen), Müllverbrennung auf der Straße (incl. Plastik), stehende Autos mit laufendem Motor, Kinder auf dem Vordersitz, Freiheit in der äußeren Gestaltung (incl. Dachschräge) eines Hauses, Fehlen eines Ladenschlußgesetzes: Vieles, was in Deutschland – mit gutem Grund – verboten ist, ist in Japan erlaubt. Wenn man mit Hegel Freiheit als die Einsicht in das Notwendige versteht, dann ist Deutschland gewiß ein sehr freies Land. Wenn man hingegen Freiheit in dem mehr landläufigen Sinn versteht, gelegentlich auch etwas Dummes tun zu können, dann ist Japan das freiere Land.

Wir leben in einer Zeit der Krise der Staatlichkeit. In Ost- und Mitteleuropa ist dies durch den Zusammenbruch des Sozialismus, der den Staat usurpiert hatte und diesen mit sich in Verruf gebracht hat, verdeckt, außerdem sind viele der ehemals

sozialistischen Länder durch historisches Unrecht belastet, das auch einen starken Staat ins Wanken bringen würde. Die heutigen Probleme rühren aber auch aus einem Mangel an Staatsbewußtsein. So trägt für die Tragödie im ehemaligen Jugoslawien auch die kroatische Regierung einen Teil der Verantwortung mit ihrer völlig unstaatlichen, ideologisch (rassistisch) motivierten Weigerung, den Serben auf ihrem Gebiet Minderheitenschutz zu garantieren. Dies war nicht nur ein Verstoß gegen Menschenrechte; es war zugleich eine eklatante Mißachtung der Staatsinteressen.

Doch zurück zu näher liegenden Staaten: Wenn – übrigens auch von japanischen Intellektuellen – Wahlrecht für Ausländer gefordert wird, dann wird der Staat nicht mehr als fester Verband, als historisch gewachsene Gemeinschaft gesehen, dann weicht der Staat zu einer Versammlung der zufällig Anwesenden auf, für die Opfer zu bringen unzumutbar wird. In einem so verstandenen Staat werden Solidarität (wie jetzt nach der Wiedervereinigung), werden Wehrpflicht und Steuerehrlichkeit zum Anachronismus. Daß die Staatsgewalt in Deutschland einst in der Hamburger Hafenstraße und gegenüber gewalttätigen Antiatom-Demonstranten, und heute gegenüber gewalttätigen Rechtsradikalen sich nicht durchsetzen kann, ist Folge dieses aufgeweichten Staatsverständnisses. Die Folgen sind nicht unbedingt erfreulich. Hier mag der japanische Staat als Gegenbeispiel dienen, der sich unbekümmert um höhere Werte allein darauf konzentriert, seine Stärke nach innen und außen zu bewahren und zu festigen – zum Wohl seiner Bürger.

Anmerkungen

1. Herbert Krüger: *Allgemeine Staatslehre*, Stuttgart 1964, S.196.
2. Hans Peter Bull: *Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz*, 2.Aufl. Kronberg/Ts. 1977.
3. Ausnahme: Krüger, a.a.O. S.192, 196 etc.
4. Georg Jellinek: *Allgemeine Staatslehre*, Nachdruck des 5.Neudrucks der 3.Aufl. Bad Homburg/Berlin/Zürich 1966, S.236 u. 234.
5. Friedrich Meinecke: *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte*, hrsgg. von Walther Hofer, München 1957, S.381 u. 333 ff.
6. Ebd. S.362 f. u. 365.
7. Vgl. Ernst Lokowandt: *Zur Struktur der japanischen Staatsführung: Meiji-Staat und heute*, in: *Münchner japanischer Anzeiger* Nr.4 1992, München.
8. So Richard Bäuml: *Demokratie*, in: Hermann Kunst und Siegfried Grundmann (Hg.): *Evangelisches Staatslexikon*, 1.Aufl. Stuttgart 1966, Sp.283 und Yamazaki, Tanshō: *Naikakuron*, Gakuyōshobō 1953, S.412. Vgl. auch Klaus Stern: *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd.I, München 1977, S.338 ff.
9. Otto Küster: *Das Gewaltenproblem im modernen Staat*, Nachdruck in: Heinz Rausch (Hg.): *Zur heutigen Problematik der Gewaltentrennung*, Darmstadt 1969, S.7 und Martin Drath: *Die Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht*, in: ebd. S.61.
10. Peter Badura: *Die parlamentarische Demokratie*, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd.I, Heidelberg 1987, S.982 ff.

11. Die Verfassung spricht in Art.14 zwar von "Bürgern" und nicht von "jedermann", nach der herrschenden Lehre sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung sind hier aber, laut Satō, Isao: *Kenpō* Bd.1, 5.Nachdruck der Neuauflage von 1983, Yūhikaku 1992, auch Ausländer eingeschlossen.
12. Die Qualifikation ist übrigens die einzige Einschränkung für angehende Ärzte und Rechtsanwälte, die Satō Isao in seinem Kommentar nennt.
13. Ernst Lokowandt: *Die rechtliche Entwicklung des Staats-Shintō in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (1868–1890)*, Wiesbaden 1978, S.236 f.
14. Vgl. ebd. S.147 ff.
15. Vgl. ebd. S.237 ff. u. 345.
16. Vgl. ebd. S.50 ff.
17. Yamaguchi, Kazutaka: 'Ehoba no shōnin' kōkōsei shinkyū kyōhi-shobun torikeshi-seikyū jiken ni tsuite, in: *Shūkyōhō* Nr.12, Shūkyōhō-gakkai 1993, S.106.
18. Vgl. Horio, Teruhisa: *Educational Thought and Ideology in Modern Japan*, University of Tokyo Press 1988, S.75 f. u. 99 f.
19. *Zur Erziehungsreform in Japan – Objekte, Planer, Endabnehmer*, in: *Japan direkt* Nr.4, OAG Tokyo 1985, S.33 f.
20. Übersetzung von Wilhelm Röhl: *Die japanische Verfassung*, Frankfurt/Berlin 1963.
21. Vgl. Kobayashi, Hiroaki: *Die japanische Verfassungsproblematik – Kriegsverzichtsklausel im Zerrbild der Diskussion*, in: Heinz Eberhard Maul (Hg.): *Militärmacht Japan?* München 1991.
22. *Japan Times* vom 26. Juni 1993, S.3. Die Äußerung ist nicht in Anführungszeichen gesetzt.
23. Hans Kelsen: *Der soziologische und der juristische*

- Staatsbegriff*, Tübingen 1922.
24. Zitiert bei Robert Heuser: *Das chinesische Recht: Geschichte und Gegenwart*, in: *OAG aktuell*, Tokyo 1981, S.5.
25. Wolfgang Herbert: *Yakuza – ausgegrenzte Subkultur oder integrierter Teil der japanischen Gesellschaft?* in: Ernst Lokowandt (Hg.): *Zentrum und Peripherie in Japan – Referate des 2. Japanologentages der OAG in Tokyo*, München 1992, S.80.
26. Anesaki, Masaharu: *History of Japanese Religion*, London 1930, S.338 ff.
27. Vgl. *Nachrichten der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens* Nr.145/46, Teil I: *Sozialpolitik in Japan*, Hamburg 1989.
28. Laut Monbushō: *Gakusei hyakunijūnen-shi*, Tokyo 1992, S.454 besuchten 1991 0,7% der Grundschüler und 4% der Mittelschüler Privatschulen.
29. Vgl. *Zur Erziehungsreform in Japan – Objekte, Planer, Endabnehmer*, a.a.O. S.19 ff.
30. Vgl. Ishizuka, Hiromichi: *Shokusan-kōgyō seisaku*, in: *Kokushi-daijiten* Bd.7, Yoshikawa Kōbunkan 1986, S.674 ff.
31. Komiya, Ryutaro: *The Japanese Economy: Trade, Industry and Government*, University of Tokyo Press, 1990, S.297 ff.
32. Vgl. *Vater folgt der Firma – Versetzungen ohne Familie als neues Sozialproblem*, in: *Japan direkt* Nr.3, OAG Tokyo 1984.

Der vorliegende Aufsatz wurde im Rahmen eines Projekts des Inoue Enryo Memorial Center der Tōyō Universität erstellt. Ich danke dem Center für die gewährte Unterstützung. Desgleichen danke ich den Herren Dr. Gerhard Krebs vom Deutschen Institut für Japanstudien, Tōkyō

und Dr. Ulrich Pauly von der OAG Tōkyō, die das fertige Manuskript kritisch durchgesehen haben.

Ernst Lokowandt

- 1944 geboren in Ebenrode, Ostpreußen
 1964-76 Studium von Japanologie, Vergleichender Religionswissenschaft und Staatsrecht an den Universitäten Hamburg und Bonn
 1969 Japanisch-Diplom des Seminars für Orientalische Sprachen bei der Universität Bonn
 1970-72 Studium von Japanischer Geschichte und Shintō an der Kokugakuin-Universität in Tōkyō
 1976 Promotion. Dissertationsthema: "Die rechtliche Entwicklung des Staats-Shintō in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (1868-1890)"
 1975-77 freier Übersetzer und Dolmetscher, u.a. für Inter Nationes und NHK
 1978-85 Wissenschaftlicher Referent der OAG Tōkyō, parallel für drei Jahre Wissenschaftlicher Angestellter am Nihonbunka-kenkyūjo der Kokugakuin-Universität
 seit 1985 Tōyō-Universität, Professor

Veröffentlichungen zum Themenkreis:

- *Die rechtliche Entwicklung des Staats-Shintō in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (1868-1890)*, Wiesbaden 1978, XI + 383 S.
- *Zum Verhältnis von Staat und Shintō im heutigen Japan. Eine Materialsammlung*, Wiesbaden 1981, IX + 213 S.
- *Das japanische Kaisertum - religiöse Fundierung und politische Realität*, OAG aktuell Nr. 35, Tokyo 1989, 20 S.
- *Die Stellung des Tennō in der Staatsführung - Die rechtliche Regelung der Herrschaftsbefugnisse des Kaisers unter der Meiji-Verfassung*, in: *Oriens Extremus*, Hamburg 1990, 16 S.
- *Zur Struktur der japanischen Staatsführung: Meiji-Staat und heute*, in: *Münchener japanischer Anzeiger* Nr. 4, München Oktober 1992, 28 S.